

Satzung

Präambel:

Die Jesus Freaks Remscheid verstehen sich als ein Verein von jungen Menschen, die von Jesus Christus begeistert sind, die ihn lieben, die mit und für ihn leben wollen. Unser Glaube soll sich radikal und praktisch im Leben auswirken (Taten statt warten!).

Alles was wir tun (auch besondere Aktionen) haben das Ziel, dass Menschen Jesus kennenlernen und Gemeinschaft mit ihm haben können. Wir glauben, dass Jesus Christus, der ja gestorben ist, heute (sagen wir mal in einer anderen Form) lebt. Wer ihn Chef in seinem Leben sein lässt, kann zu ihm eine persönliche Beziehung aufbauen, und wird auch nach dem Tod weiter mit ihm leben.

Wir glauben, dass er sich im besonderen Maße den Kaputten, Fertigen, Kranken, Abhängigen, Verarschten, Verstoßenen und Armen zugewandt hat, denen, die außerhalb der Wertennorm der Gesellschaft liegen. Darum wollen wir mit unserem Verein diese Typen ganz besonders ansprechen, ihnen Hilfe und Antwort bieten, und ihnen Kirche auf unsere Art möglich machen. Wir wollen dabei nicht in erster Linie Unterhaltung bieten, oder Not lindern, sondern vor allem, viele mit Jesus konfrontieren, der uns heute liebt und jedem einen völlig neuen Lebensanfang möglich machen kann.

So bekennen wir uns zu Jesus als dem einzigen Weg, der die Mauer zwischen uns und Gott zerfetzen kann: Er vergibt uns den Mist an dem wir schuld sind. Er befreit und erlöst.

Wir glauben, dass die Bibel Gottes Wort ist. Sie ist unser Maßstab und in ihren Aussagen und Informationen über das Leben mit Gott absolut wahr.

Unser Gebet ist es, dass eine neue Bewegung unter jungen ausgeflippten Leuten in ganz Deutschland entsteht, die, ähnlich der "Jesus-People-Bewegung" in den 60er und 70er Jahren, ein radikales Leben mit Jesus als das coolste, feurigste, intensivste und spannendste überhaupt verwirklicht.

Wir freuen uns auch über alle anderen Gemeinden in der Welt, die Jesus zum Mittelpunkt ihrer Gemeinschaft haben. Wir suchen die Einheit und Zusammenarbeit mit ihnen und wollen, trotz unserer Eigenarten, uns nie über andere Christen erheben.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Jesus Freaks Remscheid e.V.", und hat seinen Sitz in Remscheid.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Remscheid eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und damit verbunden die Förderung der Jugendhilfe, der Kunst, der Volks- und Berufsbildung, der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des Sports sowie die Förderung mildtätiger Zwecke und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht indem der Verein dem Missionsbefehl Jesu Christi nachkommt und alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel nutzt, um die Nachricht, dass Jesus Christus lebt und heute rettend wirkt, unter die Leute zu bringen. Hierzu erfolgt eine aktive Gemeindearbeit, die allen Menschen offensteht, mit folgenden Tätigkeitsschwerpunkten:

a) Gottesdienste, Bibelsessions, gemeindliche Aktionen, Schuleinsätze, Straßenaktionen, Einrichtung von Gemeinderäumen, Veranstaltung evangelistischer Konzerte, Gebetsmeetings, Medienarbeit u.v.m.

b) Praktische Lebenshilfen wie Beratung und Begleitung

c) Hilfen zur Persönlichkeitsfindung wie Gesprächskreise, Kurse und Gruppenarbeit, Seelsorge, psychosoziale Beratung und Unterstützung; z.B. bei Süchten, Ängsten, psychischen Problemen u.a.

d) Jugendarbeit wie regelmäßige Angebote, einzelne Events oder Freizeiten

e) Durchführung von Konzerten und Lesungen

f) Veranstaltungen von Vorträgen bzw. Meetings mit bildendem Inhalt

g) Veranstaltungen zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger

h) Förderung des geschlechterübergreifenden Verständnisses, z.B. durch geschlechterspezifische Angebote

i) Errichtung von Sportstätten jeglicher Art und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

j) Selbstlose Unterstützung von Personen, die z.B. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, z.B. durch finanzielle Unterstützung, Bereitstellung von Wohnraum und Verpflegung u.v.m.

k) Veranstaltungen für die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen Extreme aus linkem oder rechtem Hintergrund

l) Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, soweit sie die vorstehenden Zwecke verfolgen, z. B. durch Mittelzuwendungen und Mittelsammlungen zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken

3. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf den Ort des Vereinssitzes, sondern umfasst z. B. auch die immaterielle Unterstützung anderer (Jesus-Freaks-) Gemeinden und Jugendarbeiten durch gemeinsame Aktionen, Seminare, Gespräche etc. und den Ausbau übergemeindlicher Kontakte.

4. Der Besuch der Vereinsveranstaltungen ist nicht an Vorbedingungen gebunden; insbesondere nicht an ein bestimmtes Alter des Besuchers. Schwerpunkt des Vereins ist die Arbeit von und für junge und junggebliebene Menschen. Durch die in Absatz 2 beispielhaft angeführten Aufgaben sollen die Besucher als einzelne Menschen wie auch in ihrer sozialen Entwicklung gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden möchte, teilt dies dem Vorstand schriftlich mit; dieser entscheidet über den Mitgliedsantrag, teilt die Entscheidung der bewerbenden Person mit und nimmt sie ggf. in die Mitgliederliste auf
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss beendet werden. Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gegen Zwecke und Aufgaben des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einvernehmlich.
3. Für eine aktive Beteiligung in der Gemeinde ist die Mitgliedschaft nicht Bedingung. Verantwortliche Mitarbeitende sollen Mitglieder sein.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit überwiegend aus Spenden, Sachzuwendungen, Zuschüssen und ähnlichen Einkünften. Eine Beitragspflicht besteht nicht.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die vorsitzende Person, der Vorstand, der Gemeinderat und die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereines.
2. Dem Zweck des Vereins entsprechend ist der Vorstand des Vereins gleichzeitig die neutestamentliche Gemeindeleitung.

§ 7 Vorsitz

1. Die vorsitzende Person wird mit einer absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
2. Die vorsitzende Person leitet den Verein. Sie muss Vereinsmitglied sein.

3. Die vorsitzende Person kann mit einer absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden

§ 8 Vorstand

1. Zusammensetzung

a) Der Vorstand gemäß § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus der vorsitzenden Person, der stellvertretenden vorsitzenden Person, dem Kassierer (sofern gewählt) sowie bis zu zehn weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der vorsitzenden Person in Einvernehmen mit dem restlichen Vorstand vorgeschlagen. Die stellvertretende vorsitzende Person und der Kassierer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre vom Gemeinderat mit absoluter Mehrheit gewählt (siehe § 9 Nr. 3). Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

b) Ein Vorstandsmitglied kann mit der Hälfte der Stimmen der Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

c) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.

2. Aufgaben

a) Der Vorstand ist für die Leitung der Gemeinde verantwortlich. Der Vorstand entscheidet über alle Fragen des gemeindlichen Lebens. Für einzelne Fragen kann er auch einem Mitglied oder Ausschuss die Entscheidung übertragen. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden, zu denen auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.

b) Der Vorstand hat jährlich die Gewinnermittlung vorzunehmen, der Mitgliederversammlung vorzulegen und über seine Arbeit Rechenschaft abzulegen.

c) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand bei Vorlage der Gewinnermittlung jährlich Entlastung.

3. Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von $\frac{1}{2}$ der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

4. Geschäftsordnung

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Gemeinderates eine Geschäftsordnung aufstellen bzw. ändern. Die Geschäftsordnung kann die Verfahrensweise einzelner Punkte dieser Satzung (wie z.B. das Wahlverfahren des Vorstandes, des Gemeinderates und die Entscheidungsbefugnisse) näher regeln.

§ 9 Gemeinderat

1. Zusammensetzung

- a) Der Gemeinderat besteht aus mindestens 4 und maximal 6 Vereinsmitgliedern. Die Größe des Gemeinderates sollte die des Vorstands grundsätzlich nicht überschreiten. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Angehöriger des Gemeinderates sein. Die Angehörigen des Gemeinderates werden vom Vorstand, vom Gemeinderat selbst oder von mindestens vier unterstützenden Vereinsmitgliedern vorgeschlagen. In der Mitgliederversammlung werden die Kandidierenden mit den meisten Stimmen, mindestens mit einfacher Mehrheit, in geheimer Wahl gewählt.
- b) Ein Angehöriger des Gemeinderates kann mit der Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus seinem Amt enthoben werden.
- c) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person des Gemeinderates

2. Aufgaben

Wichtige Entscheidungen trifft der Vorstand nicht allein, sondern gemeinsam mit dem Gemeinderat. Die Geschäftsordnung regelt, bei welchen Entscheidungen der Gemeinderat oder die Mitgliederversammlung zustimmen muss.

Der Gemeinderat vermittelt zudem bei Konflikten mit dem Vorstand und organisiert bei Bedarf externe Unterstützung.

Der Gemeinderat prüft die Kasse und gibt in der Jahreshauptversammlung ein Votum zur Entlastung des Vorstandes ab.

Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

3. Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt mit absoluter Mehrheit seiner Angehörigen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird über die Arbeit des Vorstandes umfassend informiert.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann seine Stimme zu einzelnen Beschlüssen auch schriftlich nach Zugang der Einladung bis zur Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand abgeben, wenn das Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnimmt.

a) Jahreshauptversammlung:

Die Jahreshauptversammlung wird jährlich von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich (Brief, Fax, E-Mail, o.ä.) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn

es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Einladung soll die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

b) weitere Mitgliederversammlungen:

Weitere Mitgliederversammlungen (wie das Gemeinde- und Mitarbeitertreffen) werden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich (Brief, Fax, E-Mail, o.ä.) einberufen.

3. Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied oder durch Beschluss des Gemeinderates einberufen.

4. Minderheitenrecht: Wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, ist diese einzuberufen.

5. Wahl der vorsitzenden Person, der stellvertretenden vorsitzenden Person und des Kassierers

a) Alle vier Jahre wird die vorsitzende Person, die stellvertretende vorsitzende Person und der Kassierer neu gewählt.

b) Zunächst wird die vorsitzende Person (nach § 7), danach die stellvertretende vorsitzende Person und danach der Kassierer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt (nach § 8).

c) Übergangsregelung: Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine neue vorsitzende Person gewählt wurde.

6. Wahl des Gemeinderates

a) Alle vier Jahre werden die Angehörigen des Gemeinderates neu gewählt.

b) Unterschreitet die Zahl der Angehörigen des Gemeinderates vier Personen, sollen bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl zusätzliche Mitglieder in den Gemeinderat gewählt werden

7. Über die Jahreshauptversammlungen wird ein Protokoll erstellt, welches von der vorsitzenden Person oder der stellvertretenden vorsitzenden Person zu unterschreiben ist.

§ 11 Satzungsänderung

1. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt worden war.

2. Satzungsänderungen, die von behördlicher Seite (wie Aufsichtsbehörden, Gericht, Finanzbehörde) aus formalen Gründen verlangt werden oder die offensichtlich lediglich redaktionelle Änderungen betreffen kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese

Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald, spätestens auf der nächsten Jahreshauptversammlung, mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung religiöser Zwecke. Sofern zu diesem Zeitpunkt der CVJM Remscheid e.V. (Sitz: Remscheid) existiert und die erforderlichen Kriterien aus Satz 1 erfüllt, fällt diesem das Vermögen zu.

§ 13 Gemeindeordnung

1. Die Regelungen dieser Satzung können in einer Gemeindeordnung näher geregelt werden. Dies umfasst insbesondere die Verwirklichung des Vereinszweckes (§ 2 Absatz 2; nicht den Vereinszweck selbst), Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Absatz 2) und die Definition des Begriffes “verantwortliche Mitarbeitende” (§ 4 Absatz 3).
2. Die Gemeindeordnung darf weder den entsprechenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) noch dieser Satzung widersprechen. Sofern einzelne Regelungen der Gemeindeordnung den entsprechenden Regelungen des BGB oder dieser Satzung entgegenstehen, ist diese Regelung unwirksam; die übrigen Regelungen der Gemeindeordnung bleiben weiterhin wirksam.
3. Die Gemeindeordnung kann durch Beschluss des Vorstandes und Zustimmung des Gemeinderates aufgestellt bzw. geändert werden.

Satzung der Jesus Freaks Remscheid e.V.

nach der 5. Satzungsänderung vom 31.05.2026